

Besondere Vereinbarung Maschinenversicherung (stationäre Maschinen) PREMIUM (BV 9971)

<ul style="list-style-type: none"> 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen 1.1 Anlagen / Geräte 1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen 1.3 Nicht versicherte Sachen 2. Versicherungsort 2.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke 3. Versicherungswert 4. Versicherte Kosten 4.1 Standardkosten 4.2 Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten 4.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich; Bewegungs- und Schutzkosten 4.4 Luftfrachtkosten 4.5 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren 4.6 Sachverständigenkosten 4.7 Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren 4.8 Mehrkosten vorläufiger Wiederinstandsetzung 4.9 Mehrkosten durch Cyberangriffe 4.10 Schadensuchkosten 4.11 Erdbeben 4.12 Innere Unruhen (Klausel 2236) 4.13 Sachen im Gefahrenbereich 4.14 Fundamente 4.15 Werkzeuge 4.16 Werkstücke 4.17 Zusatzgeräte und Reserveteile 4.18 Feuer (subsidiär) 4.19 Diebstahl (subsidiär) 	<ul style="list-style-type: none"> 4.20 Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge 4.21 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile 4.22 Sofortiger Reparaturbeginn 5. Vorsorgeversicherung 6. Jahresmeldung für Veränderungen 7. Unterversicherungsverzicht 8. Werkstattaufenthalte und Transporte 9. Schäden durch Terrorismus 10. Leistungs-Upgrade-Garantie 11. Bestklausel 12. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall 13. Ersatzleistung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadenfall 14. Reparaturen durch eigenes Fachpersonal 15. Neuwertentschädigung im Totalschadenfall 16. Mindestzeitwert im Totalschadenfall 17. Spindeln und Motorspindeln 18. Restschuldentschädigung im Totalschadenfall (nur sofern gesondert vereinbart) 19. Gefahrerhöhung 20. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel 21. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit 22. Besserstellungsklausel 23. Garantie GDV-Mindeststandard 24. Forderungsmanagement (Assistanceleistung)
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Anlagen / Geräte

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2 Zusätzlich versicherbare Sachen

Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert:

Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke; Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2. Versicherungsort

2.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 4 AMB 2011 nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort).

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 4 AMB 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Maschinen zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

3. Versicherungswert

In Abweichung zu Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 a) und b) AMB 2011 gilt als Versicherungswert der Neuwert wie folgt vereinbart:

- a) Bei neuen Maschinen der durch die Anschaffungsrechnung nachgewiesene Kauf- oder Lieferpreis,
- b) bei gebrauchten Maschinen der marktübliche Wiederbeschaffungswert im Neuzustand, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

Wenn kein Nachweis zu a) erfolgt oder der Wiederbeschaffungswert gemäß b) nicht beziffert werden kann, dann gilt als Versicherungswert der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten.

Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

4. Versicherte Kosten

4.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 2911 (Datenversicherung) mitversichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

4.2 Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten insgesamt je Versicherungsfall bis 50.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:

a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) AMB 2011)

4.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich; Bewegungs- und Schutzkosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall wie folgt versichert:

a) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) AMB 2011) bis 50.000 EUR auf Erstes Risiko

b) Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) AMB 2011) bis 50.000 EUR auf Erstes Risiko

4.4 Luftfrachtkosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten insgesamt je Versicherungsfall bis 50.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:

a) Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) AMB 2011)

4.5 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 25.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

4.6 Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 25.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

4.7 Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren

Mitversichert gelten bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko Eichkosten inklusive der Eichamtsgebühren.

4.8 Mehrkosten vorläufiger Wiederinstandsetzung

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 c) ee) AMB 2011 sind Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

4.9 Mehrkosten durch Cyberangriffe

- a) Mitversichert gelten im Falle einer Cyber-Attacke bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko
 - aa) Kosten für die Reparatur oder - sofern sich die schädliche Software oder der Virus von den betroffenen Systemen technisch nicht entfernen lässt - die Wiederbeschaffung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte bzw. Geräteteile einschließlich mit diesen verbundener Peripheriegeräte (z. B. Steuerungstechnik, Drucker, Wechseldatenträger, Router) gleicher Art und Güte zum Zeitwert.
 - bb) Kosten für einen Energiemehrverbrauch, der infolge einer Cyber-Attacke auf die versicherten Maschinen entstanden ist.
 - cc) Kosten für die Systemwiederherstellung der betroffenen versicherten Maschinen einschließlich Wiederherstellung des Internetzugangs bis zur Betriebsbereitschaft und für die Rückübertragung gesicherter elektronischer, ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzter Daten von einem Sicherungsmedium oder einer Sicherungs-Cloud auf die von der Cyber-Attacke betroffene Maschine, sofern deren Beschaffung, Speicherung oder Nutzung durch die versicherte Person keinen Straftatbestand erfüllt. Nicht versichert sind die Kosten eines infolge der Wiederherstellung erforderlichen Lizenzerwerbs.
- b) Unter einer Cyber-Attacke bzw. einem Cyberangriff versteht man das unbefugte Eindringen Dritter in die Daten und Programme von computergesteuerten Maschinen (NC-/CNC-Maschinen) unter Einsatz einer Schadsoftware, die über das Internet (einschließlich E-Mail) transportiert wird. Einer Cyber-Attacke steht das Einschleusen einer Schadsoftware über ein Speichermedium (z. B. USB-Stick) gleich.
- c) Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) AMB 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 AMB 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 AMB 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4.10 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadenortungskosten).

4.11 Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 e) der AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.

- 4.12 Innere Unruhen (Klausel 2236)
 In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 c) der AMB 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.
- 4.13 Sachen im Gefahrenbereich
 Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 AMB 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Maschine befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu 25.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.
 Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.
- 4.14 Fundamente
 In Abänderung zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 a) AMB 2011 sind die Fundamente der versicherten Sachen bis zu 25.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.
- 4.15 Werkzeuge
 In Abänderung zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 4 c) AMB 2011 werden auch Schäden an Werkzeugen ersetzt, die als Folge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens eintreten.
 Werkzeuge sind bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.
- 4.16 Werkstücke
 In Abänderung zu Abschnitt "A" § 1 AMB 2011 werden auch Schäden an Werkstücken ersetzt, die als Folge eines ersatzpflichtigen Maschinenschadens eintreten.
 Werkstücke sind bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert.
- 4.17 Zusatzgeräte und Reserveteile
 Für vom Versicherungsnehmer vorgehaltene Zusatzgeräte und Reserveteile sind bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert.
- 4.18 Feuer (subsidiär)
 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einem Betrag von 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch für Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 AMB 2011, soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt wird.
- 4.19 Diebstahl (subsidiär)
 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einem Betrag von 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch für Schäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 k) AMB 2011, soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt wird.
- 4.20 Überschwemmungsschäden durch Witterungsniederschläge
 In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 f) bb) AMB 2011 sind Schäden durch Überschwemmung infolge von Witterungsniederschlägen bis zu 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.
- 4.21 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile
 In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 AMB 2011 leistet der Versicherer bis zu 5.000 EUR - auf Erstes Risiko - auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- 4.22 Sofortiger Reparaturbeginn
 Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 AMB 2011), insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

5. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (gemäß Nr. 6) innerhalb der versicherten Maschinen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Jahr.

7. Unterversicherungsverzicht

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der Neuwert gemäß Nr. 3 unter Berücksichtigung der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 AMB 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 30 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

8. Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

9. Schäden durch Terrorismus

Schäden durch Terrorismus innerhalb Deutschlands gelten mitversichert. Unter Terrorismus sind Gewalt und Gewaltaktionen (wie z. B. Entführungen, Attentate, Sprengstoffanschläge etc.) gegen eine politische Ordnung zu verstehen, um einen politischen Wandel herbeizuführen.

10. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

11. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin.

12. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

13. Ersatzleistung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadenfall

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist vereinbarungsgemäß der Betrag zu entschädigen, der nach einer etwa erfolgten Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre.

14. Reparaturen durch eigenes Fachpersonal

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch 50 EUR je Stunde.

15. Neuwertentschädigung im Totalschadenfall

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 3 AMB 2011 wird im Falle eines Totalschadens für bis zu 24 Monate alte Maschinen der Neuwert (Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 AMB 2011) abzüglich der Werte der Reste erstattet, höchstens jedoch die Versicherungssumme.

Maßgeblich für die Festlegung des Alters der zerstörten Maschine ist das Datum der Erstinbetriebnahme. Ist die Maschine bei Schadeneintritt älter als 24 Monate oder unterbleibt die Wiederbeschaffung, so wird der Zeitwert (Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 AMB 2011) erstattet.

16. Mindestzeitwert im Totalschadenfall

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 3 AMB 2011 wird im Falle eines Totalschadens der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt, mindestens jedoch 50 % des Neuwertes (Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 AMB 2011). Diese Regelung entfällt für Maschinen ab dem 6. Betriebsjahr.

Maßgeblich für die Festlegung des Alters der zerstörten Maschine ist das Datum der Erstinbetriebnahme. Ist die Maschine zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bereits älter als 5 Jahre oder unterbleibt die Wiederbeschaffung, so wird der Zeitwert gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 AMB 2011 erstattet.

17. Spindeln und Motorspindeln von Werkzeugmaschinen (sofern vorhanden)

Bei Schäden an Hauptspindeln (Arbeitsspindeln) bzw. Motorspindeln und Kugelrollenspindeln von Werkzeugmaschinen wird die Entschädigung gemäß Abschnitt "A" § 7 der zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (AMB 2011) gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer			Abzug (in %)
von	mit Betriebsstundenzähler	ohne Betriebsstundenzähler	
bis zu	2.000 Bh	6 Monate	5,00
bis zu	4.000 Bh	12 Monate	10,00
bis zu	6.000 Bh	18 Monate	15,00
bis zu	8.000 Bh	24 Monate	20,00
bis zu	10.000 Bh	30 Monate	25,00
bis zu	12.000 Bh	36 Monate	30,00
bis zu	14.000 Bh	42 Monate	35,00
bis zu	16.000 Bh	48 Monate	40,00
bis zu	18.000 Bh	54 Monate	45,00
bis zu	20.000 Bh	60 Monate	50,00
über	20.000 Bh	60 Monate	55,00

Der Abzug erfolgt dabei sowohl aus den Ersatzteilkosten als auch von den Lohnkosten.

Die Benutzungsdauer wird immer von dem Zeitpunkt der Erstanschaffung bzw. Erstinutzung an gerechnet. Bei generalüberholten Spindeln gilt anstelle dieses Zeitpunktes das nachgewiesene Datum der erfolgten Generalüberholung als Berechnungsbasis.

18. Restschuldentschädigung im Totalschadenfall (nur sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 3 AMB 2011 im Falle eines Totalschadens, sofern die Wiederherstellung der versicherten Maschine unterbleibt, den Zeitwert der versicherten Maschine, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Maschine. Dabei bildet die ursprüngliche im Antrag angegebene Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung.

Der Zeitwert ergibt sich maximal aus der ursprünglichen im Antrag angegebenen Investitionssumme durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand der versicherten Maschine am Schadentag.

19. Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen sind mitversichert. Sie sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Prämienerrhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruhte nicht auf Vorsatz oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Prämienerrhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert.

20. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des

Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

21. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

- a) Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 AMB 2011. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 50.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.
- Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.
- b) Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zu einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten und eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 AMB 2011. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

22. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim Vorversicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Gefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Die Besserstellung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn bei der INTER Allgemeine Versicherung AG.

23. Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

24. Forderungsmanagement (Assistanceleistung)

Als Ergänzung zu Ihrem Versicherungsvertrag bietet Ihnen der Versicherer einen Vermittlungsservice für Forderungsbeitreibung:

Auf Anfrage des Versicherungsnehmers benennt der Versicherer einen Dienstleister für Forderungsmanagement, der für Versicherungsnehmer der Maschinenversicherung zu rabattierten Konditionen die Beitreibung von Forderungen, die aus der versicherten Tätigkeit resultieren, gegen säumige Schuldner übernimmt.

Dieses Serviceangebot gilt, solange die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Dienstleister besteht. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich auf die Benennung des Dienstleisters. Ein Anspruch auf die Übernahme eines Auftrags durch den Dienstleister im Einzelfall besteht nicht. Kosten, die mit der Forderungsbeitreibung verbunden sind, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes und werden vom Versicherer nicht übernommen.